

Bern, 1. Dezember 2021

Kanton Schaffhausen Baudepartement Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Per E-Mail an: patrick.spahn@sh.ch

Kantonales Beitrittsgesetz zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen 2019. Stellungnahme der AföB

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den oben erwähnten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Die Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB) ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder intellektuelle Dienstleistungen an öffentliche Auftraggeber anbieten. Die branchenübergreifende Trägerschaft der Allianz vereint aktuell 24 Mitglieder- und 2 Beobachterverbände aus dem Baunebengewerbe, der Kommunikation und der Medizinaldienstleistung, welche insgesamt über 3'600 Firmen- und mehr als 36'600 Einzelmitglieder vertreten.

Die AföB stimmt der Vorlage im Grundsatz zu.

Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen die öffentlichen Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig eingesetzt werden. Dies verlangt nach einer Neubeurteilung des Zuschlagskriteriums Preis.

Sowohl das BöB 2019 als auch die IVöB 2019 enthalten wichtige Elemente, die den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnen. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebotes" (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019). Auch das Anliegen einer grösstmöglichen Harmonisierung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.



Harmonisierung bei den Zuschlagskriterien

Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ein Zweck dieser Restkompetenz besteht darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, auffangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). Dies kann auch Zuschlagskriterien umfassen, welche zwar im BöB 2019 aufgeführt, jedoch nicht in die IVöB 2019 übernommen wurden. So haben die Kantone Aargau, Solothurn und Thurgau bereits mittels Dekret die Zuschlagskriterien ergänzt. Die in diesem Zusammenhang erwähnten Ausführungen im Begleitschreiben zur Vernehmlassung und die publizierten Faktenblätter der BPUK stehen somit im Widerspruch zur IVöB-Musterbotschaft.

Im Sinne einer grösstmöglichen Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen würden wir es begrüssen, wenn der Kanton Luzern die in der IVöB 2019 nicht aufgeführten Zuschlagskriterien ebenfalls aufnimmt. Ungeachtet dessen steht einer Anwendung dieser Zuschlagskriterien auch ohne explizite Ergänzung in der Praxis nichts entgegen, da die Aufzählung im besagten Artikel 29 Absatz 1 IVöB 2019 nicht abschliessend ist.

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Beste Grüsse

Präsident usic & Co-Präsident AföB

Geschäftsführer AföB

Bernhard Berger

Laurens Abu-Talib

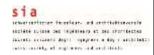




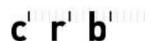




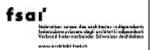










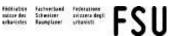


































Beobachter



